

Ministerium mindestens 2 Monate vor der Linienöffnung vorzulegen und hat folgende Angaben zu enthalten:

- a) Bezeichnung und Sitz des Kraftverkehrsunternehmens;
- b) Verlauf der Kraftomnibuslinie (Bezeichnung, Strecke, Grenzübergänge);
- c) Verzeichnis der Haltestellen;
- d) Kraftomnibus-Haltestellen zur Sicherung der Verpflegung und Übernachtung, Rast der Fahrgäste, Besichtigung usw.;
- e) Dauer (Termine) der Durchführung der Beförderungen;
- f) Fahrplan des Kraftomnibus-Verkehrs mit Angabe der Entfernungen zwischen den Haltestellen in Kilometer, Tag und Stunde der Abfahrt und der Ankunft der Kraftomnibusse an den Haltestellen sowie am Ort der Grenz- und Zollabfertigung;
- g) Tarif für die Beförderung der Fahrgäste und ihres Gepäcks in der Währung der Staaten, auf deren Territorium die Fahrgäste ein- und aussteigen;
- h) besondere Bedingungen für die Durchführung der Beförderungen;
- i) Datum der Inbetriebnahme der Kraftomnibuslinie;
- k) Begründung der Zweckmäßigkeit des Betriebes der Kraftomnibuslinie.

(2) Der schriftliche Antrag zur Erteilung einer Genehmigung für eine Pendel- oder unregelmäßige Beförderung gemäß § 1 Abs. 4 Buchstaben b und c sowie zur Erteilung einer besonderen Genehmigung gemäß § 3 Abs. 3 ist vom Kraftverkehrsunternehmen über die Generaldirektion des Reisebüros der Deutschen Demokratischen Republik beim Ministerium einzureichen. Dieser Antrag ist dem Ministerium mindestens einen Monat vor der Durchführung der Beförderung vorzulegen und hat folgende Angaben zu enthalten:

- a) Bezeichnung und Sitz des Kraftverkehrsunternehmens;
- b) polizeiliches Kennzeichen, Gesamtgewicht und Anzahl der Sitzplätze des Kraftomnibusses;
- c) Art der bevorstehenden Fahrt  
— ein- oder mehrmalige Fahrt  
— Einfahrt oder Durchfahrt;
- d) Verzeichnis der Orte, in die die Beförderung durchgeführt werden soll;
- e) Fahrstrecke und Grenzübergänge;
- f) Termin für die Durchführung der Beförderung;
- g) Anzahl der Fahrgäste (Fahrgastgruppen);
- h) Auftraggeber.

### § 6

#### Genehmigung des Güterkraftverkehrs

Der schriftliche Antrag zur Erteilung einer Genehmigung für den Güterkraftverkehr sowie zur Erteilung einer besonderen Genehmigung gemäß § 3 Abs. 3 ist vom Kraftverkehrsunternehmen über die Arbeitsgemeinschaft zur Förderung und Entwicklung des internationalen Straßenverkehrs in der Deutschen Demokratischen Republik e. V. (AIST) beim Ministerium ein-

zureichen. Dieser Antrag ist dem Ministerium mindestens einen Monat vor der Durchführung des Transportes vorzulegen und hat folgende Angaben zu enthalten:

- a) Bezeichnung und Sitz des Kraftverkehrsunternehmens;
- b) polizeiliches Kennzeichen, Gesamtgewicht und Nutzmasse des Kraftfahrzeuges;
- c) Art der bevorstehenden Fahrt  
— ein- oder mehrmalige Fahrt  
— Einfahrt oder Durchfahrt;
- d) Verzeichnis der Orte, in die der Transport durchgeführt werden soll;
- e) Fahrstrecke und Grenzübergänge;
- f) Termin für die Durchführung des Transportes;
- g) Art der Güter;
- h) Absender und Empfänger des Transportgutes.

### § 7

#### Gebühren

(1) Für die Erteilung der Genehmigung bzw. der besonderen Genehmigung wird eine Gebühr in folgender Höhe erhoben:

a) für eine Einzelgenehmigung	25 M;
b) für eine Dauergenehmigung bei einer Gültigkeitsdauer bis zu	
3 Monaten	75 M
6 Monaten	150 M
12 Monaten	250 M.

(2) Die Entrichtung dieser Gebühren hat beim Grenzübertritt — bei Fahrtgenehmigungen für mehrmalige Fahrten beim erstmaligen Grenzübertritt — in die Deutsche Demokratische Republik zu erfolgen. Die Gebühr ist in Höhe des Gegenwertes der am Zulassungsort des Kraftfahrzeuges gültigen Währung zu entrichten.

### § 8

#### Sonderregelungen

(1) Diese Anordnung gilt vorbehaltlich der in zwischenstaatlichen Vereinbarungen getroffenen Festlegungen.

(2) Für die Einfahrt von Kraftfahrzeugen, die im Auftrag eines Außenhandelsbetriebes der DDR, des VEB Deutrans — Internationale Spedition — oder des Reisebüros der Deutschen Demokratischen Republik in die Deutsche Demokratische Republik einfahren, kann kurzfristig eine Einzelgenehmigung beim Grenzübertritt erteilt werden.

(3) In Ausnahmefällen kann die Erteilung der Genehmigung abweichend von dieser Anordnung geregelt und auf die Erhebung von Gebühren verzichtet werden. Die Ausnahmeregelungen werden durch den Minister für Verkehrswesen im Tarif- und Verkehrs-Anzeiger veröffentlicht.<sup>^</sup>

### § 9

#### Inkrafttreten

Diese Anordnung tritt am 17. Oktober 1972 in Kraft.

Berlin, den 17. Oktober 1972

**Der Minister für Verkehrswesen**

A r n d t